

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Aufgrund von §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Finsterwalde gewährt den Mitgliedern der Wehrführung und weiteren Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

An folgende Sonderfunktionen werden funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Stadtbrandmeister
 - b) Stellvertretender Stadtbrandmeister
 - c) Zugführer
 - d) Jugendwart
 - e) Jugendgruppenleiter
 - f) Funkbeauftragter
 - g) Sicherheitsbeauftragter
 - h) Kassenwart
 - i) ehrenamtlicher Gerätewart
- 2) Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der wahrgenommenen Funktion verbundenen Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, die den betroffenen Personen entstehen, abgegolten werden.
- 3) Mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

a) Stadtbrandmeister	125,00 €
b) Stellvertretender Stadtbrandmeister	100,00 €
c) Zugführer Löschzug 1 - 4	80,00 €
d) Jugendwart	80,00 €
e) Jugendgruppenleiter Löschzug 1, 2 und 4	50,00 €
f) Funkbeauftragter	50,00 €
g) Sicherheitsbeauftragter	50,00 €
h) Kassenwart	50,00 €
i) ehrenamtlicher Gerätewart Löschzug 2, 3, 4	50,00 €

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend jeweils zum 1. des Folgemonats gezahlt.
- 2) Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, indem eine der Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, indem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.
- 3) Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- 4) Ist ein Vertreter für Funktionen nach § 1 Abs. 1 schriftlich bestellt und nimmt dieser die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält er für jeden darüber hinausgehenden vollen Kalendermonat der Vertretung dreiviertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist hierbei anzurechnen.

§ 4

Außerkräftreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 04.10.2001, BV-2001-112, außer Kraft.

Finsterwalde, 26.02.2014


Gampe
Bürgermeister